

BO

FFR. 1364

21.01.2026

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum**

1. Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Pflegewissenschaft, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 10. November 2025
- + Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 02. September 2024, zuletzt geändert am 10. November 2025

Seite 3 - 22



Der Präsident

Az.: 51.02 - tR

**Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des  
Bachelorstudiengangs „Pflegewissenschaft, B.Sc.“  
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften  
der Hochschule Bochum  
vom 10.11.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

**Artikel I**

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Pflegewissenschaft, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 02.09.2024 (Amtliche Bekanntmachung AB 49/2024) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft, B.Sc.“  
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum“

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„§ 1 Geltungsbereich  
§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft  
§ 3 Hochschulgrad  
§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn  
§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzungen  
§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte  
§ 7 Prüfungsausschuss  
§ 8 Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul  
§ 9 Prüfungen  
§ 10 Bachelorprüfung  
§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester  
§ 12 Modulhandbuch  
§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten“

Anlage 1: Studienverlaufsplan“

3. Der folgende § 1 wird eingefügt:

## **„§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft, B.Sc.“

4. Der bisherige § 1 wird zu § 2.
5. Nach dem neuen § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

## **„§ 3 Hochschulgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).“

6. Nach dem neuen § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:
7. Nach dem neuen § 4 wird der folgende § 5 eingefügt:

## **„§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) eine mindestens dreijährige Berufsausbildung im Bereich der

1. Altenpflege,
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,
3. Gesundheits- und Krankenpflege oder als
4. Pflegefachfrau / Pflegefachmann

voraus.

- (2) Dieser Nachweis ist spätestens bei der Einschreibung vorzulegen.“
8. Der bisherige § 2 wird zu § 6.
  9. Der neue § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - a. In der Zeile „Modul P01“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
    - b. In der Zeile „Modul P02“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
    - c. In der Zeile „Modul P03“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
    - d. In der Zeile „Modul P07“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
    - e. In der Zeile „Modul P09“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.

- f. In der Zeile „Modul P13“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
  - g. In der Zeile „Modul P15“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
  - h. In der Zeile „Modul PW23.06“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar (Präsenz)“ ersetzt.
  - i. In der Zeile „Wahlpflichtbereich (WP)“ wird die Angabe „3“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
  - j. In der Zeile „Modul PW23.09-A1“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
  - k. In der Zeile „Modul PW23.09-B1“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
  - l. In der Zeile „Modul PW23.10-A2“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
  - m. In der Zeile „Modul PW23.10-B2“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
  - n. In der Zeile „Modul PW23.11-A3“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
10. In dem neuen § 6 Absatz 2 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
11. Nach dem neuen § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:
- „§ 7 Prüfungsausschuss**
- (1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum aus:
1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
  2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
  3. zwei studentischen Mitgliedern.
- (2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“
12. Nach dem neuen § 7 wird der folgende § 8 eingefügt:

**„§ 8 Zulassung zu einem Wahlpflichtbereich**

- (1) Die Lehrveranstaltungen können gemäß den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie die Festsetzung einer

Höchstzahl der Teilnehmenden erfolgt aufgrund eines begründeten Antrags der Lehrenden bzw. des Lehrenden durch den Fachbereichsrat und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, zu erfolgen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgelegte Begrenzung, regelt auf Antrag der Lehrenden bzw. des Lehrenden die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person die Zulassung zu der Lehrveranstaltung. Die Bewerberinnen und Bewerber sind hierbei in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. Darauf angewiesen sind Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Moduls oder dem Studienverlaufsplan in dem Semester bzw. Studienjahr, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Semester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
2. Studierende mit höherem Fachsemester sind Studierenden mit niedrigerem Fachsemester vorzuziehen.

(4) Ist innerhalb einer Gruppe nach Abs. 3 eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Studierende, die die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung übernehmen.
2. Im Übrigen entscheidet das Los.

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berücksichtigung nach Abs. 4 Nr. 1 ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb der vorgegebenen veröffentlichten Fristen gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan geltend zu machen.

(6) Die Zulassung oder Ablehnung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt unabhängig von dem Zeitpunkt oder der Reihenfolge der Anmeldungen zu dieser.

(7) Der Fachbereich stellt sicher, dass insgesamt so viele Plätze in Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehen, dass alle zugelassenen Studierenden die gemäß Studienverlaufsplan und Prüfungsordnung vorgesehenen Module in der Regelstudienzeit belegen können.

(8) Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch den Fachbereichsrat festgelegt und von der Dekanin oder dem Dekan in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(9) Der Fachbereichsrat ist regelmäßig über die durchgeführten Wahlverfahren zu informieren.“

13. Die bisherigen §§ 4 bis 8 werden zu §§ 9 bis 13.

14. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden in der Tabelle die Angaben „Übungen (praktisch)“ und „Übungen

und Seminare“ durch die Angaben Lehrveranstaltungen ersetzt.

- b. In Absatz „1“ werden die Angaben HS Gesundheit“ durch die Angabe „HS Bochum“ ersetzt.
- c. In Absatz 1 wird in der Tabelle in der Zeile „PW 23.16“ die Angabe „5“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
- d. Die Fußnote 1) wird durch die folgende Fußnote ersetzt:

„Es handelt sich um Lehrveranstaltungen, die im Skills-Lab des Fachbereichs PHT stattfinden. Sie trainieren pflegerische Fähigkeiten, komplexe Interventionen mit Simulationspatienten sowie Reflexions- und Feedbackkompetenzen. Nähere Ausführungen dazu finden sich im Skills-Lab-Konzept des Fachbereichs.“

- e. Die Absatz 1a bis 1c werden wie folgt neu gefasst:

„(1a) Die Module P01, P02, P07, P08, P09 setzen die Anwesenheit an den jeweiligen Seminaren, fachpraktischen Seminaren und praxisorientierten Seminaren voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an den Seminaren, fachpraktischen Seminaren und praxisorientierten Seminaren erworben werden, weil dort in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen gemeinsam mit den anderen Studierende bestimmte Prozesse erlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Erfahrungen reflektiert werden. Die Anwesenheit an den Seminaren, fachpraktischen Seminaren und praxisorientierten Seminaren der Module müssen mit einem Anteil von 80% nachgewiesen werden. Sofern dies im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, kann die\*der Modulverantwortliche entscheiden, ob die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.

(1b) Die Module P03, P13 und 15 setzen den Nachweis der Teilnahme an den Praxisanleitungen an der HS Bochum - diese entsprechen den praxisorientierten Seminaren und Praxisanleitungen an der HS Bochum/angeleiteten Trainings) - voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an den Praxisanleitungen an der HS Bochum vertieft und verfestigt werden, weil dort in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen bestimmte Prozesse erlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Handlungen/Fertigkeiten reflektiert werden. Die Anwesenheit an den Praxisanleitungen an der HS Bochum müssen mit 100% Anwesenheit nachgewiesen werden, sofern nicht unverzüglich ein triftiger Grund für die Abwesenheit nachgewiesen wird. Die praxisorientierten Seminare in dem jeweiligen Modul müssen mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent nachgewiesen werden. Sofern dies im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, entscheidet die\*der Modulverantwortliche, wie die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.

(1c) Die Module P03, und P13 erfordern (zusätzlich zum Nachweis der Teilnahme an den Praxisanleitungen an der HS Bochum/angeleitete Trainings) auch den Nachweis der erbrachten praktischen Stunden in der Praxis. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die erbrachten praktischen Stunden mit einem Anteil von mindestens 90 Prozent nachgewiesen sind.“

- f. Der Absatz 2 wird gestrichen.
- g. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
- h. In dem neuen Absatz 2 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
- i. Nach dem neuen Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„Sofern in Abs. 1 nicht anders ausgewiesen, werden die Prüfungen in deutscher Sprache absolviert.“

15. In § 10 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

16. Der neue § 11 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester**

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) im 8. Fachsemester absolviert werden.“

17. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden die Angaben „den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) durch die Angabe „der Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
- c. In Absatz 3 werden die Angaben „den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) durch die Angabe „der Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.

## **Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 10.11.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 24.11.2025

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

**Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
„Pflegewissenschaft, B.Sc.“  
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften  
der Hochschule Bochum**

vom 02.09.2024, zuletzt geändert am 10.11.2025

*Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:*

## **Inhaltsverzeichnis**

**§ 1 Geltungsbereich**

**§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft**

**§ 3 Hochschulgrad**

**§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn**

**§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzungen**

**§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

**§ 7 Prüfungsausschuss**

**§ 8 Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul**

**§ 9 Prüfungen**

**§ 10 Bachelorprüfung**

**§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester**

**§ 12 Modulhandbuch**

**§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

**Anlage 1: Studienverlaufsplan**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft, B.Sc.“.

## **§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft**

- (1) Ziel des Studiengangs ist die Herausbildung einer professionellen, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Handlungsfähigkeit, sowie die Entwicklung einer professionellen Reflexivität. Studierende werden mit dem pflegewissenschaftlichen Studium befähigt, im pflegerischen Setting Veränderungsprozesse zu initiieren, zu steuern, zu gestalten und zu evaluieren.
- (2) Der Studiengang richtet sich an Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger\*innen, Altenpfleger\*innen bzw. Pflegefachfrauen/ -männer, die ihr Berufsbild um wissenschaftliche und berufliche Perspektive erweitern möchten.

## **§ 3 Hochschulgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

## **§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Für den Studienabschluss sind insgesamt 180 CP zu erwerben. Näheres zur Verteilung der Module regelt der Studienverlaufsplan (Anlage).
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

## **§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) eine mindestens dreijährige Berufsausbildung im Bereich der
  - 1. Altenpflege,
  - 2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,
  - 3. Gesundheits- und Krankenpflege oder als
  - 4. Pflegefachfrau / Pflegefachmannvoraus.
- (2) Dieser Nachweis ist spätestens bei der Einschreibung vorzulegen.

## § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Für einen erfolgreichen Studienabschluss sind insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben. Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

**Modul P01:** Aufgaben und Konzepte in der Pflege I: Klinische Pflege und biomedizinische Grundlagen (18 CP, 6,67 SWS Vorlesung; 2,27 SWS Seminar; 3,07 SWS Praxisorientiertes Seminar, 540 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul P02:** Aufgaben und Konzepte der Pflege II: Pflegerische Interventionen bei Diagnostik und Therapie (12 CP, 4,27 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; 1,73 SWS Praxisorientiertes Seminar, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul P03:** Praxismodul I (13 CP, 6,20 SWS Praxisorientiertes Seminar; 1,60 SWS Angeleitetes Training; 0,40 SWS E-Learning; 0,13 SWS Chat, 390 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul P07:** Pflege als Profession I: Inter- und Intrapersonelle Prozesse (6 CP, 2,67 SWS Vorlesung; 1,33 SWS Fachpraktisches Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul P08:** Pflege als Profession II: Berufliches Selbstverständnis (5 CP, 2,67 SWS Vorlesung; 0,67 SWS Seminar, 150 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul P09:** Pflege als Profession III: Interprofessionelles Handeln (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Fachpraktisches Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul P13:** Praxismodul II (9 CP, 2,07 SWS Praxisorientiertes Seminar; 0,53 SWS Angeleitete Trainings; 0,33 SWS E-Learning, 0,20 SWS Chat, 270 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul P15:** Praxismodul III (9 CP, 4,13 SWS Praxisorientiertes Seminar; 1,07 SWS Angeleitetes Training; 0,40 SWS E-Learning; 0,13 SWS Chat, 270 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul PW23.01:** Professionelles Selbstverständnis und Praxisanleitung (6 CP, 4 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul PW23.02:** Wissenschaftliches Arbeiten (6 CP, 4 SWS Seminar (2,13 SWS Präsenz-Seminar; 1,87 SWS E-Learning-Seminar), 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul PW23.03:** Interaktion und interprofessionelle Kommunikation (6 CP, 4 SWS Seminar (2,13 SWS Präsenz-Seminar; 1,87 SWS E-Learning-Seminar), 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul PW23.04:** Forschungsmethoden (6 CP, 4 SWS Seminar (2,13 SWS Präsenz-Seminar; 1,87 SWS E-Learning-Seminar), 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul PW23.05:** Gesundheitspolitik und -versorgung und Qualitätssicherung (6 CP, 4 SWS Seminar (2,13 SWS Präsenz-Seminar; 1,87 SWS E-Learning Seminar), 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul PW23.06:** Mentoring und Praxisanleitung (6 CP, 3,47 SWS Seminar (1,6 SWS Präsenz-Seminar; 1,87 SWS E-Learning-Seminar), 0,53 SWS -Fachpraktisches Seminar (Präsenz), 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul PW23.07:** Simulationsbasiertes Lernen (6 CP, 4 SWS Seminar (2,67 SWS Präsenz-Seminar; 1,33 E-Learning Seminar), 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul PW23.08:** Gesundheitstechnologien und Digitalisierung (6 CP, 4 SWS Seminar (2,13 SWS Präsenz-Seminar; 1,87 E-Learning-Seminar), 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

*Wahlpflichtbereich (WP):*

*Die Studierenden belegen in den Modulen PW23.09, PW23.10 und PW23.11 entweder den Wahl-*

*pflichtbereich A (Klinische Pflege) oder den Wahlpflichtbereich B (Pädagogik). Das Verfahren zur Wahl des Wahlpflichtbereichs richtet sich nach § 8. Ein Wechsel zwischen den Wahlpflichtbereichen ist nicht möglich.*

**Modul PW 23.09:**

**Modul PW23.09-A1: Heilkunde** (6 CP, 3,47 SWS Seminar (1,6 SWS Präsenz-Seminar; 1,87 E-Learning-Seminar), 0,53 SWS Fachpraktisches Seminar, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

oder

**Modul PW23.09-B1: Grundlagen Pädagogik** (6 CP, 3,2 SWS Seminar (2,13 SWS Präsenz-Seminar; 1,07 SWS E-Learning Seminar), 0,8 SWS Fachpraktisches Seminar, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

**Modul PW 23.10:**

**Modul PW23.10-A2: Demenz** (6 CP, 3,74 SWS Seminar (1,87 SWS Präsenz-Seminar; 1,87 SWS E-Learning-Seminar), 0,27 SWS Fachpraktisches Seminar, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

oder

**Modul PW23.10-B2: Berufspädagogik** (6 CP, 4 SWS Seminar (2,13 SWS Präsenz-Seminar; 1,87 E-Learning-Seminar), 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

**Modul PW 23.11:**

**Modul PW23.11-A3: Diabetes** (6 CP, 2,93 SWS Seminar (1,07 SWS Präsenz-Seminar; 1,87 SWS E-Learning-Seminar), 1,07 SWS Fachpraktisches Seminar, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

oder

**Modul PW23.11-B3: Erwachsenenpädagogik, Methodik und Moderation** (6 CP, 3,19 SWS Seminar (2,13 SWS Präsenz-Seminar; 1,06 E-Learning-Seminar); 0,8 SWS Übung 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

**Modul PW23.12:** Innovative Versorgungskonzepte (6 CP, 4 SWS Seminar (1,87 SWS Präsenz-Seminar; 2,13 SWS E-Learning-Seminar); 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul PW23.13:** Journal Club (6 CP, 4 SWS Seminar (1,87 SWS Präsenz-Seminar; 2,13 SWS E-Learning-Seminar); 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul PW23.14:** Wissenschaftliches Projekt I: Design (6 CP, 4 SWS Seminar (1,87 SWS Präsenz-Seminar; 2,13 SWS E-Learning-Seminar); 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul PW23.15:** Wissenschaftliches Projekt II: Durchführung und Analyse (6 CP, 4 SWS Seminar (1,87 SWS Präsenz-Seminar; 2,13 SWS E-Learning-Seminar); 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul PW23.16:** Kolloquium und Bachelorarbeit (12 CP, 2 SWS Kolloquium, 360 Workload, Pflichtmodul)

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 12). Der als Anlage aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module

2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
3. die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum aus:

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

## **§ 8 Zulassung zu den Wahlpflichtbereichen**

(1) Die Lehrveranstaltungen können gemäß den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

(2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie die Festsetzung einer Höchstzahl der Teilnehmenden erfolgt aufgrund eines begründeten Antrags der Lehrenden bzw. des Lehrenden durch den Fachbereichsrat und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, zu erfolgen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgelegte Begrenzung, regelt auf Antrag der Lehrenden bzw. des Lehrenden die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person die Zulassung zu der Lehrveranstaltung. Die Bewerberinnen und Bewerber sind hierbei in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. Darauf angewiesen sind Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Moduls oder dem Studienverlaufsplan in dem Semester bzw. Studienjahr, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Semester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
2. Studierende mit höherem Fachsemester sind Studierenden mit niedrigerem Fachsemester vorzuziehen.

(4) Ist innerhalb einer Gruppe nach Abs. 3 eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Studierende, die die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung übernehmen.
2. Im Übrigen entscheidet das Los.

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berücksichtigung nach Abs. 4 Nr. 1 ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb der vorgegebenen veröffentlichten Fristen gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan geltend zu machen.

(6) Die Zulassung oder Ablehnung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt unabhängig von dem Zeitpunkt oder der Reihenfolge der Anmeldungen zu dieser.

(7) Der Fachbereich stellt sicher, dass insgesamt so viele Plätze in Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehen, dass alle zugelassenen Studierenden die gemäß Studienverlaufsplan und Prüfungsordnung vorgesehenen Module in der Regelstudienzeit belegen können.

(8) Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch den Fachbereichsrat festgelegt und von der Dekanin oder dem Dekan in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(9) Der Fachbereichsrat ist regelmäßig über die durchgeführten Wahlverfahren zu informieren.

## § 9 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	Modulabschluss	Prüfung	Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung	Teilnahmebegrenzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung der praktischen Studiensemphase	Modulgewichtung bei Endnote in %
	Modulprüfung/Dauer	Sonstige. Voraussetzung (z.B. Studienleistung)	benötet/unbenötet		
P01	Schriftliche Prüfung, Klausur (180 Minuten)	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen <sup>1)</sup> (vgl. Abs. 1a)	benötet		4,30
P02	Schriftliche Prüfung, Klausur (120 Minuten)	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen <sup>1)</sup> (vgl. Abs. 1a)	benötet		4,30
P03	Praktische Prüfung (40 Minuten)	- Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen <sup>1)</sup> - Nachweis der erbrachten praktischen Stunden in der Praxis (vgl. Abs. 1c) - Abgabe von zwei schriftlichen Ausarbeitungen je Semester eine Leistung)	benötet		4,30
P07	Praktische Prüfung, (30 Minuten)	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen <sup>1)</sup> (vgl. Abs.	benötet		4,30

P08	<b>Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (6 Wochen Bearbeitungszeit)</b>	1a)	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen <sup>1)</sup> (vgl. Abs. 1a)	benotet
P09	<b>Mündliche Prüfung: (15 Minuten)</b>		- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen <sup>1)</sup> (vgl. Abs. 1a)	benotet
P13	<b>Praktische Prüfung: Performance Prüfung (50 Min.)</b>		- Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen <sup>1)</sup> (vgl. Abs. 1b) - Nachweis der erbrachten praktischen Stunden in der Praxis (vgl. Abs. 1c) - Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung (Portfolio)	benotet
P15	<b>Praktische Prüfung: Performance Prüfung (50 Min.)</b>		- Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen <sup>1)</sup> (vgl. Abs. 1b) - Nachweis der erbrachten praktischen Stunden in der Praxis (vgl. Abs. 1c) - Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung (Portfolio)	benotet
PW23.01	<b>Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (6 Wochen Bearbeitungszeit)</b>			benotet
PW23.02	<b>Mündliche Prüfung: (15 Minuten)</b>			unbenotet
PW23.03	<b>Mündliche Prüfung: (20 Minuten)</b>			benotet

PW23.04	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Minuten)		benotet		3,86
PW23.05	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Minuten).		benotet		3,86
PW23.06	Mündliche Prüfung (20 Minuten)		benotet		3,86
PW23.07	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Minuten)		benotet		3,86
PW23.08	Mündliche Prüfung (20 Minuten)		benotet		3,86
PW23.09	Praktische Prüfung: (30 Minuten)		benotet		3,86
-A1	Mündliche Prüfung: (20 Minuten)		benotet		3,86
PW23.09	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Minuten)		benotet		3,86
-B1	Mündliche Prüfung: (20 Minuten)		benotet		3,86
PW23.10	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Minuten)		benotet		3,86
-A2	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Minuten)		benotet		3,86
PW23.10	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Minuten)		benotet		3,86
-B2	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Minuten)		benotet		3,86
PW23.11	Mündliche Prüfung (20 Minuten)		benotet		3,86
-A3	Mündliche Prüfung (20 Minuten)		benotet		3,86
PW23.11	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Minuten)		benotet		3,86
-B3	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Minuten)		benotet		3,86
PW 23.12	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Minuten)		benotet		3,86
PW 23.13	Mündliche Prüfung (20 Minuten)		benotet		3,86
PW 23.14	Mündliche Prüfung (20 Minuten)		benotet		3,86
PW 23.15	Mündliche Prüfung (20 Minuten)		benotet		3,86
PW 23.16	Bachelorarbeit gemäß § 10 der Studiengangsprüfungsordnung des Studiengangs „Pflegewissenschaft“, 12 Wochen Bearbeitungszeit		benotet	Nachweis von 140 CP	7,72

<sup>1)</sup>Es handelt sich um Lehrveranstaltungen, die im Skills -Lab des Fachbereichs PHT stattfinden. Sie trainieren pflegerische Fähigkeiten, komplexe Interventionen mit Simulationspatienten sowie Reflexions - und Feedbackkompetenzen. Nähere Ausführungen dazu finden sich im Skills -Lab-Konzept des Fachbereichs.

(1 a) Die Module P01, P02, P07, P08, P09 setzen die Anwesenheit an den jeweiligen praktischen Seminaren und praxisorientierten Seminaren voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an den Seminaren, fachpraktischen Seminaren und praxisorientierten Seminaren erworben werden, weil dort in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen gemeinsam mit den anderen Studierende bestimmte Prozesse erlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Erfahrungen reflektiert werden. Die Anwesenheit an den Seminaren, fachpraktischen Seminaren und praxisorientierten Seminaren der Module müssen mit einem Anteil von 80% nachgewiesen werden. Sofern dies im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, kann die\*der Modulverantwortliche entscheiden, ob die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.

(1b) Die Module P03, P13 und 15 setzen den Nachweis der Teilnahme an den Praxisanleitungen an der HS Bochum - diese entsprechen den praxisorientierten Seminaren und Praxisanleitungen an der HS Bochum/angeleiteten Trainings) - voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an den Praxisanleitungen an der HS Bochum vertieft und verfestigt werden, weil dort in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen bestimmte Prozesse erlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Handlungen/Fertigkeiten reflektiert werden. Die Anwesenheit an den Praxisanleitungen an der HS Bochum müssen mit 100% Anwesenheit nachgewiesen werden, sofern nicht unverzüglich ein triftiger Grund für die Abwesenheit nachgewiesen wird. Die praxisorientierten Seminare in dem jeweiligen Modul müssen mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent nachgewiesen werden. Sofern dies im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, entscheidet die\*der Modulverantwortliche, wie die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.

(1c) Die Module P03, und P13 erfordern (zusätzlich zum Nachweis der Teilnahme an den Praxisanleitungen an der HS Bochum/angeleitete Trainings) auch den Nachweis der erbrachten praktischen Stunden in der Praxis. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die erbrachten praktischen Stunden mit einem Anteil von mindestens 90 Prozent nachgewiesen sind.

(2) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 12) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft.

(3) Sofern in Abs. 1 nicht anders ausgewiesen, werden die Prüfungen in deutscher Sprache absolviert.

## **§ 10 Bachelorprüfung**

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 140 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorarbeit fließt mit 2-facher Gewichtung in die Gesamtnote des Studiums ein.

(2) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.

(3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

## **§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester**

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) im 8. Fachsemester absolviert werden.

## **§ 12 Modulhandbuch**

- (1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.
- (2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus der Studiengangsprüfungsordnung zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage (Studienverlaufsplan) und dem § 9 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch dem Modulhandbuch entnommen werden.
- (3) Mit Ausnahme der Auszüge aus der Studiengangsprüfungsordnung wird das Modulhandbuch von der Studiengangsleitung bzw. den Verantwortlichen im Studiengang erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

## **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Pflegewissenschaft, B.Sc.“ im Department für Pflegewissenschaft (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) vom 07.06.2023 außer Kraft.

## **Anlage 1: Studienverlaufsplan**

Anlage 1: Studienverlaufsplan